

3. Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. 2016 S. 167) sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 09.12.2016 die 3. Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 und 3 der Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) c) Schüler über 18 Jahre und Studenten ohne eigenes Einkommen, ALG I Empfänger, ALG II Empfänger und Schwerbehinderte (nachweispflichtig) **2,50 €**
- (3) f) Zeitkarten sind personengebunden, nicht übertragbar und werden mit Lichtbild erstellt.
Bei Zuwiderhandlung ist das Personal befugt, die Karte einzuziehen.
- g) Verlorene oder beschädigte Zeitkarten können neu erstellt werden.
Hierfür wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Satz 2
Verschiedene (mehrere) Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.

§ 2

Sonstige Leistungen

Wird gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hessisch Lichtenau, den 16.12.2016

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT
HESSISCH LICHTENAU

gez.: Heußner
Bürgermeister

Die vorstehende 3. Änderung der Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 17.12.2016

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT
HESSISCH LICHTENAU

gez.: Heußner
Bürgermeister